

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes

der

**Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen**  
**Hinterdorfstrasse 20**  
**8112 Otelfingen**

nachfolgend **Netzbetreiber** genannt

### Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Anschluss an das Verteilnetz
4. Bezugsberechtigte Leistung
5. Netzbeeinflussung
6. Unterbrechungen, Einschränkungen
7. Nutzungsanforderungen
8. Grenzstelle
9. Messung
10. Datenaustausch
11. Netznutzungsentgelt, Rechnungsstellung
12. Steuern
13. Haftung
14. Vertragsdauer
15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten
16. Abgrenzung Netzanschluss

## 1. Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers durch Endverbraucher ohne endverbraucherspezifische Regelungen, deren Anlagen an das Verteilnetz angeschlossen sind. Vertragsgegenstand ist somit die Netznutzung. Die Energielieferung und der Netzanschluss bedürfen einer separaten Regelung.

## 2. Vertragsgrundlagen

Mit der Nutzung des Verteilnetzes und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen System-Dienstleistungen anerkennt der Endverbraucher die vorliegenden AGB als verbindlich.

Für die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen System-Dienstleistungen gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. [www.strom.ch](http://www.strom.ch)):
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz);
- die Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR)
- EN/SN 50160 über die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.
- Die Werkvorschriften des Kanton Zürich

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet dem Netzbetreiber spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Kündigt der Endverbraucher das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, trägt der Netzbetreiber die ihm daraus entstehenden Kosten; kündigt der Energielieferant, kann ihm der Netzbetreiber die durch den Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem Netzbetreiber bzw. mit dem vom Netzbetreiber bezeichneten Lieferanten zu Stande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit dieser Energielieferung, dem Endverbraucher mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

## 3. Anschluss an das Verteilnetz

Für Anschlüsse an das Verteilnetz gelten die jeweiligen Bestimmungen des Marktmodells elektrische Energie Schweiz, die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) sowie die darauf basierenden Regelungen des Netzbetreibers.

Insbesondere reicht der Endverbraucher bzw. der Grundeigentümer für die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Abänderung bestehender Anschlüsse dem Netzbetreiber eine schriftliche Anfrage ein (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

## 4. Bezugsberechtigte Leistung / Rückspeiseleistung

Die bezugsberechtigte Leistung ist im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer festgelegt (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)). Sie ist vom

Netzbetreiber bereit zu stellen. Bei mehreren Messstellen wird die bezugsberechtigte Leistung anteilmässig aufgeteilt.

Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) vorzugehen.

Falls der Endverbraucher seinen Leistungsbezug über die vereinbarte Leistung hinaus erhöht, gelten die Bestimmungen des Marktmodells für elektrische Energie Schweiz sowie die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code).

Eine allfällige Rückspeisung ist im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer mit dem Mass der Rückspeiseleistung festgelegt (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

## 5. Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben (vgl. Distribution Code).

## 6. Unterbrechungen, Einschränkungen

6.1 Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen)
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

6.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoss gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

## 7. Nutzungsanforderungen

Das Verhältnis zwischen Wirk- und Blindenergieverbrauch ist im Preisblatt mit dem  $\cos \phi$  festgehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den  $\cos \phi$  wenn nötig den sich ändernden Verhältnissen im Netz anzupassen.

Da der Leistungsfaktor Produktions- und Netzanlagen des Netzbetreibers und/oder Dritter beeinflusst, ist der Netzbetreiber berechtigt, zu Lasten des Verursachers besondere Massnahmen festzulegen, sofern der festgelegte Wert nicht eingehalten wird (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

## 8. Grenzstelle

Die Grenzstelle ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung (Art. 2 Abs. 2 Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV).

Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Endverbraucher ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

## 9. Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Endverbrauchers auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Endverbrauchers innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber den Mindestanforderungen angepasst werden.

Der Endverbraucher und der Netzbetreiber können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Betreffend die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung wird auf das Preisblatt verwiesen. Werden die Mindestanforderungen überschritten, so ist die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung vertraglich zu vereinbaren.

## 10. Datenaustausch

Das EVU wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das EVU und der Endkunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch das EVU für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Das EVU und der Endkunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

## 11. Netznutzungsentgelt, Rechnungsstellung

Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Endverbraucher wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in den Energieliefervertrag vereinbaren. Dies falls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher weiterhin Schuldner der Netznutzungsschuldung bleibt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Netzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen auf Grund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Rechnungen sind innerhalb des auf der Rechnung stehenden Zahlungsziels zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug wird nach Ablauf der Zahlungsfrist 5% Verzugszins berechnet, ab zweiter eingeschriebener Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 12.- erhoben. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

## **12. Steuern**

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

## **13. Haftung**

13.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.

13.2 Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

## **14. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Netznutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen System-Dienstleistungen des Netzbetreibers durch den Endverbraucher in Kraft und dauert so lange, als diese Dienstleistungen erbracht und bezogen werden.

Zieht der Endverbraucher um oder benutzt er das Netz aus einem anderen Grund nicht mehr, hat er dies dem Netzbetreiber frühzeitig bekannt zu geben.

## **15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

\*\*\*\*\*

Der Vorstand der Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen hat die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 genehmigt. Sie sind sofort wirksam.

**16. Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen**

